



9. Austrittserklärung

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.

10. Spielerfreigabe

Mitglieder, die für den Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen auf der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilungen an das Mitglied erfüllt sind.

Die Freigabe wird erteilt vom Abteilungsleiter nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

11. Kursgebühr für Nichtmitglieder

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen angeboten werden. Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

12. Schnupperteilnahme

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können in Absprache mit der Abteilung bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese "Schnupperteilnahme" ist gegenüber dem Gesamtverein gebührenfrei; Versicherungsschutz ist gewährleistet.

13. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 21.4.1993 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

**beschlossen vom Gesamtausschuss am 21.4.1993,
geändert lt. MV am 11.3.98, GA am 22.4.1999,
lt. MV am 4.5.2001, lt. MV am 24.6.2004,
lt. GA am 14.2.2005, lt. GA am 18.4.2007
lt. MV am 30.5.2008, lt. GA am 9.7.2008,
lt. GA am 10.2.2009 lt. MV 23.5.2014 und lt. GA 9.10.2014**

1. Geltung

Diese Beitragsordnung regelt gem. § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein.

Die Mitglieder anerkennen die Beitragsordnung durch ihre Beitrittserklärung.

2. Beschluss

Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten mit Wirkung des 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag ab 2015
1 beitragsfrei	
2 Kinder, Schüler, Jugendliche	3,50 €
3 Erwachsene	7,50 €
4 Einzelmitglieder mit Sozialpass: Inhaber Schorndorfer Familienpass:	50 %
5 Familienbeitrag (gilt für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Le- bensgemeinschaften und Einzelpersonen nur in Verbindung Beitragspflichtiger nach Klasse 2 bzw. 8)	9,50 €
6 Senioren (ab 60 Jahre)	5 €
8 Studenten, Azubi, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende	3,50 €

Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei (Beitr.kl.1).

Die Einstufung von Erwachsenen in die Beitragsklasse 8 bzw. 5 erfolgt nur dann, wenn ab dem Jahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, ein entsprechender Nachweis für das Beitragsjahr bis spätestens 5. Januar des Jahres vorgelegt wird.

Die Zugehörigkeit zur Beitragsklasse "5 Familie" endet bei den Kindern in dem Jahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als Einzelmitglied geführt, es sei denn, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag als Auszubildender usw. erfüllen und dies nachweisen.

Die Zugehörigkeit zur Beitragsklasse „5 Familie“ schließt eine weitergehende Ermäßigung gemäß Beitragsklasse 4 aus.

Über Anträge von Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung über die Beitragsklasse 4 hinaus beantragen, entscheidet der Vorstand.

Der Seniorenbeitrag ist ab dem Jahr zu zahlen, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Bei Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag für die nicht genutzten Monate entsprechenden gekürzt.

Alle Punkte der Beitragsordnung gelten entsprechend für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen.

4. Abteilungsbeitrag

Die Abteilungen können zur Deckung der Ausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben. Diese Beiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in

die Abteilung bekannt zugeben (Beitrittserklärung). Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den Abteilungsbeitrag zu entrichten.

5. Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6. Fälligkeit

Der Gesamtjahresbeitrag wird zum 1. Februar jeden Jahres fällig, bzw. bei Eintritt während des laufenden Jahres unmittelbar nach Anmeldung.

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Für Fehlbuchungen, Stornierungen usw., die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.

7. Selbstzahler

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

Säumige Mitglieder sind ab 1. März eines Jahres in Verzug und erhalten kostenpflichtig eine Rechnung. Als Beitrag für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden 3 Euro berechnet. Bei Mahnungen werden gestaffelte erhoben: 1. Mahnung 5 €, 2. Mahnung 7 €, 3. Mahnung 10 €. Außerdem sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Kosten zu erstatten.

8. Beitreibung

Der Vorstand kann zum Eintreiben von Forderungen ein Inkasso-Büro beauftragen. Die Kosten des Inkasso-Büros gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.